

## Gemeindeverwaltungsverband Frickingen-Heiligenberg-Salem – 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Wohnbaufläche S1 Stefansfeld“ + „Neue Mitte Salem“

### Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Behörde	Stellungnahmen	Bewertung Verwaltung/Planer	Beschlussvorschlag
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis</b> Koordinierte Stellungnahme 18.09.2015</p>	<p><b>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><b>Art der Vorgabe</b></p> <p><u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></p> <p>Da die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Regenmischwasser in die Gewässer für sämtliche Regenüberlaufbecken der Gemeinde Salem zum 31.12.2015 abläuft, ist die Entwässerung nur bis zu diesem Datum rechtlich gesichert. Die geplanten Flächen S1a und Neue Mitte sind nur zum Teil in der bestehenden Schmutzfrachtberechnung enthalten und sind daher beim Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend in einer neuen Schmutzfrachtüberrechnung zu berücksichtigen (siehe hierzu Schreiben des Amtes für Wasser- und Bodenschutz an die Gemeinde Salem vom 10.03.2015, Az. 24-684.8013.18).</p> <p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>§ 8 WHG, § 60 WHG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>Da der Ablauf der bis 31.12.2015 befristeten wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Regenmischwasser aus den Regenüberlaufbecken</p>		



	<p>Stellungnahmen reicht insoweit nach herrschender Rechtsauffassung ebenso wenig, wie ein bloßer pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht.</p> <p>II. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes</u></p> <p>In Anbetracht der Lage der Flächen im Wasserschutzgebiet sollten die künftigen Versickerungsflächen auf gemeindeeigenem Grund errichtet werden, um ungehinderten Zugriff auf diese zu haben. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist unter Berücksichtigung der Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der LUBW zu planen. Flächen, welche der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>III. <u>Belange des Immissionsschutzes:</u></p> <p>Gemäß Ziffer 6.1.1 der Begründung stellen sowohl ein Gewerbebetrieb für Präzisionsmaschinen und Messtechnik wie auch die L 201 Lärmquellen dar, welche in die geplante Wohnbaufläche S1 emittieren. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Plangebiet auszuschließen, könnten, falls erforderlich, geeignete Schallschutzmaßnahmen getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sollten aus hiesiger Sicht die Lärmeinwirkungen durch einen Gutachter ermittelt und, sofern notwendig, Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Aktive Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwand oder -wall, Geschwindigkeitsreduzierung des Verkehrs) sind vorzuziehen, sofern nicht andere, zu berücksichtigende Faktoren (z. B. Ortsbild, Verschattung, Kosten) die Auswahl passiver Maßnahmen begründen. Da die passive Maßnahme „Schalldämmung der Außenbauteile“ nur wirksam ist, wenn Fenster und Türen geschlossen sind, kann es notwendig sein, dass Schlafräume wie auch Kinderzimmer zur Sicherstellung eines Luftwechsels mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet werden. Da die TA Lärm die Einhaltung der Immissionsrichtwerte vor geöffnetem Fenster fordert, sind passive Lärmschutzmaßnahmen bei Gewerbelärm im Allgemeinen nicht geeignet.</p>	<p>Das Ingenieurbüro Langenbach erarbeitet derzeit ein Regenwasserbeseitigungskonzept für das Plangebiet. Nach ersten Baggerschürfen ist von einer guten Versickerungsfähigkeit auszugehen. Die Retentionsflächen werden im Bebauungsplanverfahren konkretisiert.</p> <p>Die Lärmeinwirkungen werden vom Ingenieurbüro Langenbach untersucht. Mögliche Beeinträchtigungen im Plangebiet werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	---	--	---

<p><b>Netze BW</b> 11.08.2015</p>	<p>Es ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich 20-kV-Kabel (im beigefügten Plan rot dargestellt) der Netze BW GmbH, deren Bestand gesichert sein muss. Etwaige Leistungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.</li> <li>➤ Es wird gebeten, sämtliche im Plan dargestellten 20-kV-Kabel außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabel.</li> <li>➤ In den Textteil wird gebeten aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.</li> <li>➤ Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich bereits ein 0,4kV Stromnetz (im beiliegenden Plan blau dargestellt) der Netze BW GmbH. Dieses kann zur Versorgung der Wohnbaufläche erweitert werden.</li> <li>➤ Im Zuge der Erschließung wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</li> </ul>	<p>Das 20 kV-Kabel befindet sich im Grundstück Flst.-Nr. 389, das die Gemeinde lastenfrei erworben hat. Die Lage der Leitung ist hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplans unkritisch. Die Kosten der Sicherung gehen zu Lasten der Netze BW.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---------------------------------------	---	---	----------------------

<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart Denkmalpflege</b> 21.08.2015</p>	<p>1. <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>2. <u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Da bei der Realisierung des im FNP neu auszuweisenden Baugebietes großflächige Bodeneingriffe erfolgen werden, sind archäologische Funde und Befunde nicht auszuschließen, bei denen es sich um Bodendenkmale handelt. Aus dem Planungsgebiet direkt sind bisher zwar keine entsprechenden Funde und Befunde bekannt, doch auf Grund der topographischen Situation auch nicht auszuschließen und durchaus möglich.</p> <p>Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (insbesondere Hölzer, Pfähle sowie Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Humose Bodenhorizonte) umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (LAD), Dienstsitz Hemmenhofen zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Gegebenenfalls ist mit Unterbrechungen der Bauarbeiten zu rechnen und eine angemessene Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p> <p>Um für den Vorhabensträger Planungssicherheit zu schaffen, regen wir an, im Baufeld möglichst frühzeitig Baggerschürfe, die man mit evtl. geplanten Baugrunduntersuchungen verbinden könnte, nach terminlicher Absprache und unter Aufsicht des Landesamt für Denkmalpflege anzulegen (Dr. Bodo Dieckmann, Dienstsitz Gaienhofen-Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-123; e-mail: <a href="mailto:bodo.dieckmann@rps.bwl.de">bodo.dieckmann@rps.bwl.de</a>). In Anbetracht der mehrere Hektar großen neu auszuweisenden Fläche werden Baggerschürfe im Abstand von ca. 30 m notwendig, die bis in die Tiefe der vorgesehenen Bodeneingriffe reichen. Die Kosten für die vorgeschlagenen Baggerschürfe müssten vom Vorhabensträger übernommen werden.</p>	<p>Unter Aufsicht der Archäologischen Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart wurden Baggerschürfen durch eine ortsansässige Firma vorgenommen. Hierbei wurden keine Funde festgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---	----------------------

	<p>Unabhängig von diesen Voruntersuchungen bitten wir folgenden Hinweis zu übernehmen: Der Beginn aller Erdarbeiten (einschließlich Oberbodenabtrag, Baugrunduntersuchungen, Baggerschürfen etc.) ist frühzeitig terminlich abzustimmen und spätestens 14 Tage vorher dem Landesamt für Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen. Werden archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabens-träger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden in den Flächennutzungsplan übernommen.</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> 07.09.2015</p>	<p><b>I. Belange der Raumordnung</b></p> <p><b>1. „Neue Mitte Salem“</b></p> <p>Im Bereich der „Neuen Mitte Salem“ wird eine 2,8 ha umfassende Gemeindebedarfsfläche in eine 2,8 ha umfassende Wohnbedarfsfläche umgewandelt. Dies wird jedoch nicht im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung vorgenommen. Vielmehr erfolgt die Entwicklung der „Neuen Mitte“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit einer anschließenden Berichtigung des FNPs.</p> <p>In den Planunterlagen sind mehrere Wohnbauflächen dargestellt, die als Kompensation für Ausweisung der Wohnbaufläche „Neue Mitte Salem“ aus dem FNP herausgenommen bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaftsfläche dargestellt werden sollen.</p> <p>Nach einer kürzlich erfolgten Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sind die Flächen, die im Rahmen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB entwickelt werden,</p>	<p>Die Kompensationsflächen S 14, S 17 und S 8 werden im Rahmen der Flächennutzungs-</p>	<p>Beschluss</p>

	<p>nicht (mehr) zu kompensieren. Für die 2,8 ha umfassende Wohnbaufläche „Neue Mitte Salem“ ist daher keine Kompensation erforderlich.</p> <p><b>2. Wohnbaufläche S 1a „Buchmannshaus“ in Salem-Stefansfeld</b></p> <p>Angrenzend an die Wohnbaufläche S1 in Stefansfeld ist die Neuausweisung der 2,1 ha umfassenden Wohnbaufläche S 1a „Buchmannshaus“ vorgesehen. Da es sich um eine Neuausweisung handelt, ist hierfür eine Kompensation erforderlich. In den Planunterlagen werden entsprechende Flächen aufgezeigt, die aus dem FNP herausgenommen, bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Zur Flächenbilanz werden daher keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist im Bereich der geplanten Wohnbaufläche eine Freihaltetrasse für eine Straßentrasse dargestellt. Als Ziel der Raumordnung ist in Plansatz 4.1.2 des Regionalplans festgehalten: „Soweit keine abgeschlossenen Straßenplanungen der Straßenbauverwaltung vorliegen, sind Freihaltetrassen für geplante bzw. später mögliche Straßenbaumaßnahmen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.“ Da Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, steht der vorgesehen Ausweisung der Wohnbaufläche die als Umfahrung von Stefansfeld geplante Freihaltetrasse (Verbindung von der L 200a bis zur L 205 bei Querung der L 201 und der L 204) als Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Nach Aussage der höheren Straßenbaubehörde wird jedoch keine Erforderlichkeit mehr für diese Umfahrung gesehen und sie ist im Landesverkehrswegeplan nicht vorgesehen. Auch die Gemeinde Salem und der Regionalverband gehen davon aus, dass eine Umfahrung des Orts-</p>	<p>planänderung aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Die restlichen Flächendarstellungen verbleiben im Flächennutzungsplan und sind damit nicht mehr Gegenstand dieser Änderung.</p> <p>Die im Regionalplan dargestellte Freihaltetrasse wird in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Da kein Bedarf für diese Umfahrung besteht, wird parallel zum Flächennutzungsplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Im Bebauungsplan „Stefansfeld Nord-Ost“ wird die geplante Bebauung im Bereich, in dem sich die Freihaltetrasse befindet, mit der Bedingung festgesetzt, dass diese erst dann möglich ist, wenn das Zielabweichungsverfahren erfolgreich zum Abschluss ge-</p>	<p>Die Freihaltetrasse wird in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>
--	--	--	---

	<p>teils Stefansfeld nicht umgesetzt wird. Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands, wonach die Freihaltetrasse bei der Fortschreibung des Regionalplans entfallen wird.</p> <p>Dennoch ist die Freihaltetrasse im derzeit geltenden Regionalplan als Ziel festgesetzt und kann nicht ignoriert werden. Gegen eine Darstellung der südlichen Teilfläche der geplanten Wohnbaufläche S 1a „Buchmannshaus“ (ca. 1,3 ha) im Flächennutzungsplan werden keine Bedenken vorgebracht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch die Darstellung der nördlichen Teilfläche der geplanten Wohnbaufläche S 1a „Buchmannshaus“ (ca. 0,8 ha) nicht möglich.</p> <p>Auch wenn eine Ausweitung der nördlichen Teilfläche der geplanten Wohnbaufläche S 1a „Buchmannshaus“ derzeit aus raumordnerischen Gründen nicht möglich ist, möchten wir Ihnen die Stellungnahme der Straßenbauverwaltung (die sich im Wesentlichen auf die nördliche Teilfläche bezieht) nicht vorenthalten.</p> <p><b>II. Belange des Straßenbaus</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b></p> <p><b>1.1 Art der Vorgabe</b></p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand von bis zu 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung dem Straßenbaulastträger errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen bestehen keine Abstandsvorschriften. Im Interesse der Verkehrssicher-</p>	<p>bracht wurde.</p> <p>Vorgaben werden im Bebauungsplanverfahren beachtet.</p>	
--	---	---	--

	<p>heit sind jedoch die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p><b>1.2 Rechtsgrundlage</b> Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 und Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22. Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> keine</p> <p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b></p> <p><b>Allgemeine Bemerkungen zu den erforderlichen äußeren verkehrlichen Erschließungen geplanter Bauflächen.</b></p> <p>Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die überörtlichen Straßen durch die Fortschreibung/Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p><b><u>Stefansfeld Gemeinde Salem</u></b></p>	<p>Die Anlegung einer neuen Zufahrt auf die Landesstraße ist geplant und wurde mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt. (siehe unten)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---	----------------------

	<p><b>S 1a „Buchmannshaus“ (Wohnbaufläche)</b>  Das Plangebiet liegt außerhalb an der L 201. Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über einen neuen Anschluss an die L 201. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Das Einvernehmen (Lage des Anschlusses, Linksabbiegespur) wurde bereits in den Vorplanungen mit der Straßenbauverwaltung hergestellt. Weitere Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Der Straßenbaulastträger kann sich an den Kosten eventuell notwendig werdender zusätzlicher aktiver oder passiver Schallschutz- oder anderer Immissionschutzmaßnahmen aufgrund der Vorbelastung nicht beteiligen.</p> <p><b>Flächenkompensation „Neue Mitte Salem“</b>  Gegen die Herausnahme von geplanten Wohnbauflächen für die Neue Mitte Salem werden keine Einwendungen erhoben.</p>		
<p><b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b>  18.08.2015</p>	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans von 1996 ist nördlich von Salem-Stefansfeld eine Freihaltetrasse für den Straßenverkehr als Ziel der Raumordnung vermerkt (siehe Kapitel 4.1.2, Seite 117). Freihaltetrassen sind gemäß Regionalplan als zu beachtende Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs.1 und 4 LplG für geplante bzw. später mögliche Straßenbaumaßnahmen von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Die Freihaltetrasse quert im nördlichen Bereich die geplante Wohnbaufläche S1.</p> <p>Nach Aussagen der Gemeinde Salem spielt eine Nordumfahrung von Salem-Stefansfeld in den aktuellen Planungen der Gemeinde keine Rollen mehr (Telefonat mit Herrn Meschenmoser, Gemeinde Salem, am 17.08.2015). Im aktuellen Maßnahmeplan Straße des Generalverkehrsplans 2010 des Landes ist diese Maßnahme ebenfalls nicht aufgeführt. Dies wurde auch durch Nachfrage beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 45, bestätigt (Telefonat/E-Mail mit Herr Marder am 18.08.2015). Auch im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird diese Trasse sicher nicht mehr als Ziel der Raumordnung aufgenommen werden. Letztendlich muss jedoch die höhere Raumord-</p>	<p>Siehe oben</p>	

	<p>nungsbehörde entscheiden, ob die Gemeinde für die geplante Wohnbaufläche S1 nach § 24 LplG eine Befreiung von dem Ziel der Raumordnung beantragen und damit über ein Zielabweichungsverfahren die Raumverträglichkeit des Einzelfalls geprüft werden muss.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken bringt der Regionalverband nicht vor.</p>		
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 08.09.2015</p>	<p>Bei allen Objekten liegen keine Telekommunikationsanlagen. Bei diesen gibt es keine Einwände. Bitte beachten Sie aber das Objekt Stefansfeld_S16! Hier verlaufen drei Glasfaserhauptkabel quer durch das Grundstück.</p>	<p>Bei der Fläche S 16 handelt es sich um die geplante gemischte Baufläche in Oberstenweiler. Entsprechend dem o.g. Beschlussvorschlag ist diese nicht mehr Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Gemeinde Owingen</b> 31.07.2015</p>	<p>Keine Anregungen/Bedenken</p>		
<p><b>Polizeipräsidium Konstanz</b> 04.08.2015</p>	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwendungen</p>		
<p><b>Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen</b> 03.08.2015</p>	<p>Keine Anregungen/Bedenken</p>		
<p><b>Unitymedia BW</b> 05.08.2015</p>	<p>Keine Anregungen/Bedenken</p>		
<p><b>Stadt Pfullendorf</b> 04.08.2015</p>	<p>Keine Anregungen/Bedenken</p>		

<b>Thüga Energie- netze GmbH</b> 05.08.2015	Keine Anregungen/Bedenken		
<b>Stadt Überlin- gen</b> 26.08.2015	Keine Anregungen/Bedenken		
<b>Regierungsprä- sidium Freiburg</b> 03.09.2015	Keine Anregungen/Bedenken		
<b>Stadt Markdorf</b> 08.09.2015	Keine Anregungen/Bedenken		